

der Grundlage eines privatschriftlichen Testaments einen Erbschein, der sie als Alleinerbin ausweist. Das Amtsgericht wies den Antrag mit der Begründung zurück, das Testament sei gefälscht. Die hiergegen erhobene Beschwerde der Beteiligten zu 3 hat das Landgericht durch Beschluss vom 25.9.2001 zurückgewiesen. In dem Beschluss ist der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren auf 93.750 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung wendet sich die Beteiligte zu 3 mit ihrer Beschwerde.

#### Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde (§ 31 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 4 Satz 1 KostO) ist teilweise begründet.

1. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht ist nach freiem Ermessen zu bestimmen (§ 131 Abs. 2, § 30 Abs. 1 KostO), wobei, sofern wie hier besondere Umstände nicht vorliegen, das mit dem Rechtsmittel verfolgte wirtschaftliche Interesse des Beschwerdeführers maßgebend ist (vgl. BayObLGZ 1991, 382/384; 1993, 115/117). Der *Senat* ist befugt, eine eigene Ermessensentscheidung anstelle des Landgerichts zu treffen, da es sich um eine Erstbeschwerde handelt (vgl. *Korintenberg/Lappe* KostO 14. Aufl. § 31 Rdnr. 62).

Die Beteiligte zu 3 verfolgte im Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht ihren Antrag auf Erteilung eines Alleinerbscheins weiter. Ihr wirtschaftliches Interesse insoweit war, was das Landgericht verkannte und auch die Beteiligten zu 1 und 2 erkennen, durch den Unterschied zwischen dem Wert des von ihr als Alleinerbin erstrebten Nachlasses und dem Wert ihres Nachlassanteils bei gesetzlicher Erbfolge bestimmt (vgl. BayObLGZ 1993, 115/117; *Rohs/Wedewer* KostO 75. ErgLfg zur 2. Aufl. § 131 Rdnr. 16a).

2. Der Nachlasswert wird vom *Senat* auf 144.315 DM geschätzt. Die für die Geschäftswertfestsetzung im ersten Rechtszug maßgeblichen Vorschriften können als Anhaltspunkte für die Schätzung herangezogen werden, hier also insbesondere § 107 Abs. 2 Satz 1 KostO, der auf den reinen Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles abstellt (vgl. BayObLGZ 1986, 489/491).

a) Der Wert der zum Nachlass gehörenden Forderungen und beweglichen Sachen wird auf der Grundlage des Nachlassverzeichnisses vom 24.2.1997 auf 6.200 DM, der der Nachlassverbindlichkeiten einschließlich der Todesfallkosten (abzüglich des von der AOK gewährten Sterbegeldes) auf 22.600 DM geschätzt.

b) Die Bewertung des zum Nachlass gehörenden Grundbesitzes richtet sich nach § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO. Sie muss dem Verkehrswert möglichst nahe kommen (BayObLGZ 1991, 382/385). Ausreichende Anhaltspunkte für einen den Einheitswert (21.300 DM laut Einheitswertbescheid vom 21.10.1991) übersteigenden Verkehrswert bilden die vom Landgericht herangezogene Auskunft der Immobilienmaklerin vom 5.3.1998, die Bodenrichtwertauskunft des Landratsamtes vom 11.6.2001 und deren Ergänzung vom 6.2.2002. Danach liegt das zum Nachlass gehörende Grundstück in einem Gebiet, für das am 2.5.1991 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Grundstück war daher bereits im Zeitpunkt des Erbfalles Bauerwartungsland (§ 4 Abs. 2 WertV) gewesen. Für dessen Bewertung ist entscheidend, wie der gesunde Grundstücksverkehr das Grundstück beurteilt (vgl. BGHZ 39, 198). Bei Bauerwartungsland der Stufe 3, bei dem also bereits die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, dürfen 50 % der Preise für Bauland (§ Abs. 4 WertV) angesetzt werden

(vgl. *Simon/Kleiber* Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten 7. Aufl. Rdnr. 2.13 und 2.16), wie dies auch der Bewertung der Immobilienmaklerin entspricht.

Der *Senat* geht im Einklang damit und mit dem Landgericht davon aus, dass nur 425 m<sup>2</sup> des zum Nachlass gehörenden Grundstücks bebaubar sein werden. Bei Zugrundelegung des vom Landratsamt mitgeteilten Richtwerts von 730 DM/m<sup>2</sup> ist der bebaubare Teil daher mit 155.125 DM (730 DM x 425 x 50 %) zu bewerten. Der nicht bebaubare Teil ist entsprechend der Richtwertauskunft des Landratsamts vom 11.6.2001 mit 5.590 DM (430 M2 x 13,- DM/m<sup>2</sup>) zu bewerten. Somit ist der geschätzte Verkehrswert des zum Nachlass gehörenden Grundstücks bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalles 160.715 DM.

3. Wäre die Beteiligte zu 3 Alleinerbin geworden, hätte sie, was das Landgericht zutreffend berücksichtigt hat, die Pflichtteilsansprüche ihrer drei Geschwister erfüllen müssen (§ 2303 Abs. 1 Satz 1 BGB). Diese Belastung macht  $\frac{3}{8}$  des Nachlasswertes aus (§ 1924 Abs. 2 und Abs. 4, § 2303 Abs. 1 Satz 2, § 2311 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB), so dass der Beteiligten zu 3 wertmäßig 90.196 DM geblieben wären. Bei gesetzlicher Erbfolge entfällt auf die Beteiligte zu 3 wirtschaftlich  $\frac{1}{4}$  des Nachlasswertes, also 36.078 DM. Der festzusetzende Geschäftswert besteht in der Differenz beider Werte.

---

#### 16. KostO § 149 Abs. 1 (*Hebegebühr bei notarieller Auszahlungsanweisung auf ein abstraktes Schuldversprechen*)

**Die Hebegebühr nach § 149 Abs. 1 KostO entsteht auch dann, wenn ohne die Einrichtung eines Anderkontos dem Notar durch ein abstraktes Schuldversprechen einer Bank eine ausschließliche Verfügungsmacht über einen Geldbetrag eingeräumt wird, von der er durch die Anweisung an die Bank, Beträge an bestimmte Berechtigte auszuzahlen, Gebrauch macht (wie KG DNotZ 1981, 204 = JurBüro 1980, 1069).**

OLG Hamm, Beschluss vom 8.11.2001 – 15 W 209/01 –, mitgeteilt von RiOLG Helmut Engelhardt

#### Zum Sachverhalt:

Der Beteiligte zu 4) beurkundete am 27.3.2000 einen Vertrag, durch den die Beteiligte zu 3) ihr im Grundbuch von E eingetragenes, mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück an die Beteiligten zu 1) und 2) verkauft und aufließ. Zum Zeitpunkt des Vertragschlusses waren in Abt. III Nr. 1, 1a und 2 des Grundbuchs Grundpfandrechte für die Sparkasse H, die Bausparkasse W und die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen. Der Kaufvertrag sieht vor, dass das Grundstück lastenfrei übertragen werden soll. Zur Kaufpreiszahlung wurde vereinbart, dass die Beteiligten zu 1) und 2) bis zum 15.6.2000 eine Erklärung der Sparkasse H beizubringen hatten, „in der diese sich selbst gegenüber der Veräuferin verpflichtet, den Kaufpreis bei Fälligkeit auf alleinige Weisung des Notars auszuzahlen.“

Erst nach Vorliegen dieser Erklärung und einer Erklärung der Beteiligten zu 1) und 2) über die erfolgte Räumung des Objekts durch die Beteiligte zu 3) sollte der Notar den Antrag auf Eigentumsumschreibung bei dem Grundbuchamt stellen. Ferner wurde vereinbart, dass der Notar den Kaufpreis in Höhe der von den Grundpfandrechtsgläubigern mitgeteilten Ablösebeträge direkt an diese und nur den verbleibenden Restbetrag auf ein Konto der Beteiligten zu 3) auszahlen sollte.

Die Sparkasse H übersandte dem Beteiligten zu 4) in der Folgezeit eine vom 9.6.2000 datierte Erklärung, in der sie sich verpflichtete, „unwiderruflich den Kaufpreis von DM 605.000,00 bei Fälligkeit

gemäß Kaufvertrag auf Ihre alleinige Weisung zu zahlen.“ Der Beteiligte zu 4) hat daraufhin aufgrund der ihm zwischenzeitlich vorliegenden, teilweise mit Treuhandauflagen verbundenen Lösungsbewilligungen die Sparkasse H mit Schreiben vom 27.6.2000 angewiesen, Teilbeträge von 166.000,00 DM und 74.684,89 DM an die Grundpfandrechtsgläubiger der Rechte Abt. III Nr. 1 und 2 des Grundbuchs und den Kaufpreisrestbetrag an die Beteiligte zu 3) zu überweisen. Zeitgleich hat er die Eigentumsumschreibung und die Lösung der Rechte Abt. III im Grundbuch veranlasst, die antragsgemäß durchgeführt worden sind.

Für seine Tätigkeit betreffend die Auszahlung des Kaufpreises hat der Beteiligte zu 4) den Beteiligten zu 1) und 2) eine Kostenberechnung erteilt, in der er drei Gebühren nach § 149 KostO berechnet nach den ausgezählten Kaufpreisteilbeträgen zuzüglich Mehrwertsteuer mit einem Gesamtbetrag von 2.015,62 DM in Ansatz gebracht hat.

Gegen diese Kostenberechnung hat der Beteiligte zu 1) bei dem Landgericht Beschwerde erhoben.

Durch Beschluss vom 22.5.2001 hat das Landgericht die Beschwerde zurückgewiesen und die weitere Beschwerde zugelassen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1).

#### *Aus den Gründen:*

(...)

In der Sache hält die Entscheidung des Landgerichts rechtlicher Nachprüfung stand.

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass durch die Anweisung des Beteiligten zu 4) an die Sparkasse H zur Auszahlung der Kaufpreisteilbeträge in der oben dargestellten Weise drei Gebühren nach § 149 Abs. 1 KostO entstanden sind. Nach dieser Vorschrift erhält der Notar, wenn an ihn Zahlungen geleistet werden, bestimmte Vomhundertsätze der jeweils ausgezählten Beträge, deren Höhe nach näherer Maßgabe der Vorschrift gestaffelt sind. Nach S. 2 der Vorschrift stehen in diesem Zusammenhang unbare Zahlungen baren Zahlungen gleich. In Rechtsprechung und Literatur wird einheitlich der Standpunkt vertreten, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift sich nicht auf den Regelfall beschränkt, dass der Notar zur Verwahrung von Geld durch Einrichtung eines Notaranderkontos beauftragt wird und damit eine Verfahrensweise gewählt wird, wie sie jetzt in den §§ 54 a, 54 b BeurkG in der Fassung durch das Gesetz vom 31.8.1998 (BGBl. I S. 2585) näher geregelt ist. Vielmehr entsteht die Gebühr nach § 149 KostO auch dann, wenn dem Notar im Rahmen einer vom Grundstückskäufer beschafften unwiderruflichen Garantie einer Bank die alleinige, von dem Zahlungspflichtigen nicht mehr einseitig beschränkbare Weisungsmacht für die Zahlung der Bank eingeräumt worden ist (KG DNotZ 1981, 204 = JurBüro 1980, 1069; Rohs/Wedewer, a.a.O., § 149, Rdnr. 8; Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann – KLBR –, KostO, 14. Aufl., § 149 Rdnr. 18; Göttlich/Mümmel, KostO, 14. Aufl., Stichwort „Hebegebühr“, Anm. 2.3). Diesem Standpunkt schließt sich der Senat aus folgenden Erwägungen an, die weitgehend denjenigen der genannten Entscheidung des KG folgen:

Der Kern des Gebührentatbestandes des § 149 Abs. 1 KostO besteht darin, dass dem Notar eine treuhänderische ausschließliche Verfügungsmacht eingeräumt wird, aufgrund derer er Auszahlungen an den nach der Verwahrungsanweisung der Urkundsbevollmächtigten Berechtigten bewirkt. Satz 1 der Vorschrift geht von der Leistung von Zahlungen an den Notar aus, deren Annahme in bar dem Notar dienstrechtlich durch § 54 a Abs. 1 BeurkG ohnehin untersagt ist. Aus der Gleichstellung barer mit unbaren Zahlungen in Satz 2 der Vorschrift folgt, dass bankvertragliche Zahlungsformen in den Tatbestand der Vorschrift einbezogen werden sollen, ohne dass deren Gestaltung im Einzelnen näher geregelt wird. Im Regel-

fall der Einrichtung eines Notaranderkontos erfolgt die Auszahlung des Notars aufgrund eines Überweisungsvertrages (§ 676 a Abs. 1 BGB), den er mit der kontoführenden Bank im Rahmen des Girovertrages schließt. Der Überweisungsvorgang beruht auf der Verfügungsmacht des Notars über das auf seinen Namen lautende Kontoguthaben aufgrund des schuldrechtlichen Girovertrages. Nach dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift des § 149 Abs. 1 S. 2 KostO besteht kein nachvollziehbarer Grund, andere bankvertragliche Gestaltungsformen, durch die dem Notar eine vergleichbare Verfügungsmacht eingeräumt wird, von der Anwendung der Vorschrift auszuschließen. Es kommt nicht darauf an, wie der Notar die unbare Zahlung leistet, sondern nur darauf, dass sie in einem rechtlichen Rahmen erfolgt, durch den dem Notar die ausschließliche Verfügungsmacht übertragen ist, unabhängig vom Willen der Urkundsbevollmächtigten – jedoch im Rahmen der Verwahrungsanweisung treuhänderisch ihnen gegenüber gebunden – den Zeitpunkt und den Empfangsberechtigten der jeweiligen Zahlung zu bestimmen. Deshalb hat das KG zu Recht bereits vor seiner oben genannten Entscheidung Fallgestaltungen in die Anwendung des § 149 Abs. 1 KostO einbezogen, in denen ein besonderes Notaranderkonto nicht eingerichtet, sondern ein bestehendes Konto mit einem Sperrvermerk des Inhalts angelegt worden war, dass entweder der Notar zusammen mit einem Beteiligten gemeinschaftlich über den gesperrten Betrag verfügen kann oder er allein Verfügungsberechtigt ist (DNotZ 1942, 340, 341; DNotZ 1969, 433, 434). In diesen Fällen begründet das bestehende Kontoguthaben lediglich die Deckung für die die Zahlungsanweisung ausführende Bank. Deshalb handelt es sich um eine unbare Zahlung im Sinne des § 149 Abs. 1 S. 2 KostO auch dann, wenn sie von der Bank ohne Eröffnung eines gesonderten Kontos aufgrund eines abstrakten Schuldversprechens ausgeführt wird, das sie zuvor gegenüber dem Notar übernommen hat. Denn die Frage, wie der Käufer seiner Bank die Deckung für die für seine Rechnung ausgeführten Zahlungen zur Verfügung stellt, berührt – wie das KG zu Recht ausgeführt hat (DNotZ 1981, 204, 206) – allein das Verhältnis zwischen ihm und seiner Bank, nicht jedoch die gebührenrechtliche Bewertung der Tätigkeit des Notars.

Um ein solches abstrakte Schuldversprechen handelt es sich hier bei der Erklärung der Sparkasse gegenüber dem Beteiligten zu 4) vom 9.6.2000. Darin hat sich die Sparkasse H gegenüber dem Notar unwiderruflich verpflichtet, den Kaufpreis von 605.000,00 DM auf seine alleinige Weisung zu zahlen. Auf die Frage, ob diese Erklärung auf der Grundlage der Bestimmung in § 2 des beurkundeten Vertrages dahin zu verstehen ist, dass auch die Beteiligte zu 3) als Verkäuferin Berechtigte des Schuldversprechens sein sollte, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Für die gebührenrechtliche Bewertung ausschlaggebend ist, dass die in dem Schuldversprechen übernommene Zahlungsverpflichtung der Bank ausschließlich von einer Weisung des Notars abhing.

Da § 149 Abs. 1 KostO die Tätigkeit des Notars bei der Auszahlung von Geldbeträgen pauschal abgibt, kommt es für die Anwendung dieser Vorschrift nicht darauf an, in welchem Umfang und mit welchem Maß an Verantwortung der Notar die Voraussetzungen für die Auszahlungen hat prüfen müssen. Im Übrigen trifft aber auch die Darstellung des Beteiligten zu 1) nicht zu, die Tätigkeit des Notars habe sich auf eine schlichte Fälligkeitsmitteilung beschränkt. Denn nach den Vereinbarungen der Urkundsbevollmächtigten sollte die Lastenfreistellung des Grundstücks durch Ablösung der Grundpfandrechte aus dem Kaufpreis bewirkt werden. Dieses Ziel war nur durch eine Treuhänderaktivität zu erreichen, die die Urkundsbevollmächtigten hier dem Notar übertragen haben. Nur durch

diese Treuhandtätigkeit konnte die Sicherstellung der Erfüllung der beiderseitigen Leistungspflichten gewährleistet werden. Der Beteiligte zu 4) hatte zu prüfen, ob die in den Treuhandauflagen der Grundpfandrechtsgläubiger genannten Ablösebeträge aus dem vereinbarten Kaufpreis erfüllbar waren. Auszahlungen durfte er nur vornehmen, wenn gleichzeitig die vertragsgemäße Eigentumsumschreibung auf die Käufer, also mit Löschung der Rechte in Abt. III des Grundbuchs, sichergestellt war.

Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht weiter angenommen, dass die Voraussetzungen, unter denen nach § 16 Abs. 1 S. 1 KostO die entstandenen Gebühren nicht zu erheben sind, nicht vorliegen. Eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne dieser Vorschrift liegt nach anerkannter Auffassung nur bei einem offen zutage getretenen Verstoß gegen eindeutige gesetzliche Normen oder bei einem offensichtlichen Versehen des Notars vor (vgl. BGH NJW 1962, 2107; BayObLGZ 1981, 165; JurBüro 1983, 592; KG PNotZ 1976, 434, 435; KLB, § 16 Rdnr. 2). In diesem Zusammenhang ist das Landgericht zu Recht von dem allgemein anerkannten Grundsatz ausgegangen, dass dem Notar im allgemeinen keine Belehrungspflicht über die Entstehung der Gebühren für seine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der KostO obliegt (vgl. etwa BayObLG, JurBüro 1980, 914; JurBüro 1988, 1706; OLG Frankfurt, JurBüro 1989, 1132; KG, DNotZ 1969, 245; OLG Zweibrücken, JurBüro 1989, 661; Rohs/Wedewer, a.a.O., § 16 Rdnr. 32, KLB, § 16 Rdnr. 47). Rechtlich bedenkenfrei hat die Kammer darüber hinaus angenommen, dass eine unrichtige Sachbehandlung nicht daraus hergeleitet werden kann, dass der Beteiligte zu 4) die Urkundsbeteiligten nicht über eine andere Vertragsgestaltung belehrt hat, durch die die Entstehung der Gebühren gem. § 149 Abs. 1 KostO hätte vermieden werden können. Die gewählte Vertragsgestaltung bot angesichts der vereinbarten Ablösung der Grundpfandrechtsgläubiger aus dem Kaufpreis die sicherste Möglichkeit, die gleichzeitige Erfüllung der Leistungspflichten der Vertragsparteien zu gewährleisten. Eine abweichende Vertragsgestaltung hätte nur darin bestehen können, dass die Beteiligten zu 1) und 2) den Kaufpreis zeitlich bereits vor der Eigentumsumschreibung an die Beteiligte zu 3) bzw. deren Gläubiger leisteten. Durch die in dem beurkundeten Vertrag bewilligte Auflassungsvormerkung wäre zwar bei ranggerechter Eintragung im Grundbuch der Eigentumsübergang auf die Beteiligten zu 1) und 2) als solcher gesichert gewesen (§ 883 Abs., 2 BGB), nicht jedoch der zeitgleiche Eigentumsübergang mit der Kaufpreiszahlung. Ob die Beteiligten zu 1) und 2) überhaupt zu einer solchen Vorleistung bereit gewesen wären, kann offen bleiben. Jedenfalls hat der Senat (FGPrax 1998, 154) bereits in anderem Zusammenhang entschieden, die Belehrungspflicht des Notars im Hinblick auf die Kostenbelastung werde überspannt, wenn ihm die Verpflichtung auferlegt würde, die Urkundsbeteiligten über andere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zu belehren, die zwar im Hinblick auf die Sicherstellung des beiderseitigen Erfüllungsinteresses nicht in jeder Hinsicht gleichwertig, andererseits aber kostengünstiger sein können.

Das Landgericht ist zwar nicht ausdrücklich auf die Beanstandung des Beteiligten zu 1) eingegangen, er sei nicht Kostenschuldner der angesetzten Gebühren, sondern die Beteiligte zu 3), weil diese in § 5 des beurkundeten Vertrages die Kosten der Lastenfreistellung des Grundstücks übernommen habe. Daraus ergibt sich jedoch kein Rechtsfehler der landgerichtlichen Entscheidung. Denn beide Vertragsparteien sind insoweit Kostenschuldner des Notars, weil sie ihn mit der vorgesehenen Durchführung des Vertrages beauftragt haben, die

in diesem Zusammenhang der Sicherstellung des beiderseitigen Erfüllungsinteresses diente (§ 2 Nr. 1 KostO). Wie bereits eingangs ausgeführt haften die Vertragsbeteiligten als Kostenschuldner nach § 5 Abs. 1 KostO gegenüber dem Notar für die angefallenen Hebegebühren gesamtschuldnerisch. Die in § 5 der Urkunde getroffene Regelung hat lediglich Bedeutung für das schuldrechtliche Innenverhältnis der Vertragsparteien, das hier nicht zu behandeln ist.

(...)

---

17. KostO § 44 Abs. 1 S. 1, UmwG §§ 8 Abs. 3 S. 1, 9 Abs. 3, 16 Abs. 2 S. 2 (*Bewertung von Verzichtserklärungen in einem beurkundeten Umwandlungsvorgang*)

- 1. Der Verzicht auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 Abs. 3 UmwG), auf die Prüfung des Verschmelzungsvertrages durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (§ 9 Abs. 3 UmwG) sowie auf das Recht zur Anfechtung der Verschmelzungsbeschlüsse der beteiligten Gesellschaften (§ 16 Abs. 2 S. 2 UmwG) ist im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 KostO gegenständsgleich mit dem in derselben Urkunde aufgenommenen Verschmelzungsvertrag.**
- 2. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht (§ 53 UmwG), so kommt einer Übernahmeerklärung des Rechtsträgers der übertragenden Gesellschaft hinsichtlich des erhöhten Stammkapitals keine rechtsgeschäftliche Bedeutung zu, so dass eine Beurkundungsgebühr insoweit nicht zu erheben ist.**

OLG Hamm, Beschluss vom 6.12.2001 – 15 W 314/01 –, mitgeteilt von Helmut Engelhardt, Richter am OLG

#### Zum Sachverhalt:

Der Beteiligte zu 2) beurkundete am 12.8.1998 zu seiner UR-Nr. 162/98 die Erklärungen der Erschienenen zur Verschmelzung von Tochtergesellschaften der V AG. Abschnitt I. der Urkunde enthält einen Verschmelzungsvertrag zwischen der C GmbH, der D GmbH, der G GmbH, der R GmbH und der W GmbH als übertragende Rechtsträger und der G GmbH als übernehmende Rechtsträgerin. Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung wurde vereinbart, dass die R AG als alleinige Anteilsinhaberin der übertragenden Gesellschaften einen Geschäftsanteil von jeweils 50.000,00 DM an der übernehmenden Gesellschaft erhält, die durch Erhöhung des Stammkapitals dieser Gesellschaft um insgesamt 250.000,00 DM geschaffen werden sollen. Die Abschnitte II. und III. der Urkunde enthalten die Verschmelzungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der übertragenden Gesellschaften und der übernehmenden Gesellschaft, bei der letzteren verbunden mit der Beschlussfassung über eine Erhöhung des Stammkapitals um 250.000,00 DM mit der Maßgabe, dass für das erhöhte Stammkapital fünf Geschäftsanteile zu Nennbeträgen von je 50.000,00 DM gebildet werden, die an die R AG mit dem Verschmelzungstichtag als Gegenleistung für die Vermögensübertragung ausgegeben werden. In Abschnitt IV. der Urkunde hat die R AG auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes (§ 8 Abs. 3 UmwG), auf die Prüfung des Verschmelzungsvertrages durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (§ 9 Abs. 3 UmwG) sowie auf ein Recht zur Anfechtung der Verschmelzungsbeschlüsse der beteiligten Gesellschaften (§ 16 Abs. 2 S. 2 UmwG) verzichtet. Darüber hinaus hat sie die Übernahme der in dem Kapitalerhöhungsbeschluss bezeichneten fünf neuen Stammeinlagen erklärt.

Der Beteiligte zu 2) hat in einer mehrere Urkundsvorgänge zusammenfassenden Kostenberechnung vom 9.6.1999 neben einer Gebühr für die Beurkundung des Verschmelzungsvertrages gem. § 36 Abs. 2 KostO und einer Gebühr für die Beurkundung der Verschmelzungsbeschlüsse gem. § 47 KostO eine Gebühr gem. § 36 Abs. 1 KostO